



Bern, 29. März 2022

Nr. 236.2-1-11-008

Zirkular

D-16-07 / R-16-07

Sömmerung

Voraussetzungen und Verfahren

1 Allgemeines

Beim Weiden von inländischen Tieren im Ausland bzw. ausländischen Tieren im inländischen Zollgebiet handelt es sich zollrechtlich um eine vorübergehende Verwendung.

Im landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverkehr (LBV) sind Erleichterungen für den täglichen Weidegang und das Weiden innerhalb der Grenzzonen (Grenzweidegang) vorgesehen.

Das vorliegende Zirkular regelt die **Sömmerung** von **inländischen Tieren der Rindviehgattung** in der ausländischen Grenzzone.

Die Voraussetzungen und Bedingungen des Grenzweidegangs bleiben unverändert¹.

2 Begriffe

2.1 Sömmerung

Die Sömmerung umfasst das Weiden von **Tieren aus dem inländischen Zollgebiet in der ausländischen Parallelzone** für die Dauer von mehr als einem Tag.

Für die Sömmerung von ausländischen Tieren im Zollgebiet sind keine Sondervorschriften vorgesehen. Es gelten die ordentlichen Bestimmungen der vorübergehenden Verwendung.

2.2 Zollstatus der Tiere

Der Zollstatus eines Tiers wird durch seinen **ordentlichen Standplatz** bestimmt.

Der ordentliche Standplatz ist der Ort im Herkunftsgebiet, an dem das Tier vom Tiereigentümer oder in seinem Namen **überwiegend gehalten** wird.

Inländische Tiere sind somit Tiere, die ihren ordentlichen Standplatz im inländischen Zollgebiet haben und als solche in der Tierverkehrsdatenbank (TVD) vermerkt sind.

2.3 Parallelzone

Die Parallelzone ist das Gebiet, das sich beidseits der Zollgrenze als Gebietsstreifen von 10 Kilometern Tiefe längs der Zollgrenze befindet.

¹ siehe [Richtlinie R-16-07 Grenzzonenverkehr](#) sowie [Zirkular R-16-07 Grenzweidegang](#)

Zirkular Sömmerung

2.4 Tierhalter

Der Tierhalter ist die Person, die **für die Tiere während der Sömmerung verantwortlich** ist. Dies kann der Tiereigentümer selber oder eine durch den Tiereigentümer beauftragte Person (z.B. Senn) sein.

2.5 Anmeldepflichtige Person

Die anmeldepflichtige Person ist der Tierhalter und ist grundsätzlich eine natürliche Person. Sollen z. B. Weideverbände und -vereine als anmeldepflichtige Person auftreten, müssen sie als juristische Person im Handelsregister eingetragen sein oder eine verantwortliche Person mit der Anmeldung beauftragen.

2.6 Tierverzeichnis

Das Tierverzeichnis ist ein schriftliches Dokument (in Papierform oder digital), das folgende Angaben enthält:

- Anzahl, Gattung, Rasse, Geschlecht, Alter, ordentlicher Standplatz der Tiere;
- Identitätsmerkmale (z. B. Ohrmarke);
- Angabe des Milchviehs;
- Bezeichnung der trächtigen Tiere mit Angabe des ungefähren Zeitpunktes der Geburt;
- Ort der Sömmerung;
- Name und Adresse des Tiereigentümers.

Tierverzeichnisse, die durch das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) oder die kantonalen Veterinärämter zur Verfügung gestellt werden, werden anerkannt, sofern sie alle vorstehend genannten Angaben enthalten.

3 Voraussetzungen

Die Sömmerung ist für das Weiden von **inländischen Tieren der Rindergattung** in der **ausländische Parallelzone** vorgesehen.

Die Sömmerung ist vom 15. April bis zum 15. Dezember möglich.

Der **Tierhalter** muss anlässlich der Eröffnung des Verfahrens nachweisen, dass er:

- im inländischen Zollgebiet wohnhaft ist,
- Eigentümer, Nutzniesser oder Pächter der ausländischen Grundstücke ist,
- die erforderlichen Weideplätze und Futtermittelvorräte nach Tieranzahl am Weideort zur Verfügung stellt. Der Ankauf von Tierfutter im Zollaussland ist nicht gestattet,
- sämtliche Tiere im Tierverzeichnis aufgeführt hat.

4 Verfahren

Die Ausfuhr der Tiere erfolgt mit einer **Zollanmeldung für die vorübergehende Verwendung (ZAVV, Form. 11.73)**. Das Tierverzeichnis sowie sämtliche Nachweise, dass alle Voraussetzungen erfüllt sind, müssen vorgelegt werden.

Die **anmeldepflichtige Person** verpflichtet sich, die Bedingungen und Auflagen der Ausfuhr zur vorübergehenden Verwendung beim Grenzweidegang bzw. der Sömmerung einzuhalten. Dazu aktualisiert die anmeldepflichtige Person das Tierverzeichnis während der Sömmerung laufend.

Zirkular Sömmerung

Die anmeldepflichtige Person meldet die Ausfuhr sowie die Wiedereinfuhr der Tiere 2 Tage im Voraus. Die zuständige Dienststelle entscheidet über Zeit und Ort der Veranlagung.

Einfuhr von während der Sömmerung geborenen Kälbern:

Im Ausland **geborene Kälber bis zum Alter von 6 Monaten** dürfen **abgabefrei** eingeführt werden, sofern die Trächtigkeit des Muttertiers bei der Ausfuhr zur vorübergehenden Verwendung im Tierverzeichnis vermerkt wurde. Die Einfuhr der Kälber muss spätestens bis 15. Dezember erfolgen. Die Einfuhrveranlagung erfolgt mit einer elektronischen Zollanmeldung (e-dec, e-dec-web).

Milch und Milchprodukte sind als Handelswaren normal zur Einfuhr zu veranlagern.

Die Veterinärvorschriften bleiben vorbehalten (z. B. TRACES-Certificate).

5 Übergangsfrist

Die Bestimmungen sind ab der Weideperiode 2022 anwendbar.